



Beschlussvorlage Nr. 08/2017

1. Zu Punkt 07 der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung am **29. August 2017**

Abstimmungsergebnis: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Ja – Stimmen: _____

Nein – Stimmen: _____

Enthaltungen: _____

2. Bearbeiter: Frau Kablitz

3. Betreff: **Einleitvertrag für die Abwasserreinigung am Standort Genthin für
einen Übergangszeitraum zwischen dem TAV Genthin und der
Firma ReFood in der Gesamtfassung**

4. Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
genehmigt auf der Grundlage des im § 8 des Einleitvertrages für die Übergangsfrist
geregelter Organvorbehaltes den Einleitvertrag für die Übergangsfrist in der Fassung
10.08.2017 zwischen dem TAV Genthin und ReFood.

☐ **ohne Änderungen** ☐ **mit Änderungen laut Niederschrift TOP** _____

Verbandsgeschäftsführerin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage: Einleitvertrag für die Übergangsfrist

Sachbericht zur Beschlussvorlage 08/2017 Einleitvertrag zur Abwasserreinigung am Standort Genthin für einen Übergangszeitraum

Auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.07.2017 wurde auf der Grundlage des bis zur Ausfertigung der Beschlussvorlage am 08.06.2017 erreichten Standes der Verhandlungen mit ReFood folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin ermächtigt die Geschäftsführung, für einen Übergangszeitraum von 9 Jahren einen Einleitvertrag zwischen dem TAV Genthin und der Firma ReFood abzuschließen. Das Entgelt für die Abwasserreinigung ist auf maximal 1,31 €/m³ (netto) zu begrenzen. Im Rahmen der noch stattfindenden Verhandlungen mit der Fa. ReFood versucht der TAV Genthin, das Entgelt noch zu optimieren.

Wie im Ergebnis der Beschlussfassung festgestellt wurde (siehe Protokoll der Sitzung der Verbandsversammlung), ist die Geschäftsführung nicht berechtigt, einen Einleitvertrag zu unterzeichnen, der Regelungen enthält, die sich auf die Erhöhung des Entgeltes auswirken. Am 25.07.2017 und am 26.07.2017 wurde der Vertrag mit ReFood abschließend verhandelt. Es war dem TAV Genthin nicht möglich, einer Preisgleitklausel entgegenzuwirken. Diese ist im § 4 Nr. 2 (2) und (3) des Vertrages geregelt. Es war uns jedoch möglich, die erstmalige Anwendung der Preisgleitklausel zum 01.01.2020 zu vereinbaren. Bezüglich der Klärschlamm Entsorgung wurde in Bezug auf die Änderung der Klärschlammverordnung und der damit verbundenen möglichen höheren Kosten für die Klärschlamm Entsorgung vereinbart, dass die Kosten, die über die im Vertrag vereinbarte Basis hinausgehen, vom Verband nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf Nachweis an ReFood zu erstatten sind.

Aus Sicht der Geschäftsführung ist es daher erforderlich, einen weiteren Beschluss zum Einleitvertrag für die Übergangsfrist zu fassen.

Im § 8 des Einleitvertrages – Organvorbehalt – ist geregelt, dass der Vertrag zu seinem wirksamen Inkrafttreten der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

Insofern wird durch den Beschluss die Zustimmung der Verbandsversammlung für den gesamten Einleitvertrag gegeben. Der Einleitvertrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Einleitungsvertrag

zwischen

dem **Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,**
Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin, Frau Loretta Kablitz

- nachfolgend „TAV“ -

und

der **ReFood GmbH & Co. KG,**
Fritz-Henkel-Straße 8, 39307 Genthin
vertreten durch die ReFood Verwaltungs GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung, Werner Straße 95, 59379 Selm

- nachfolgend: „ReFood“-

Präambel

Der TAV hat gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Zweckverbandssatzung vom 08.03.2005 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 14.03.2017 (Zweckverbandssatzung) im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Gegenstand dieses Vertrages ist die Reinigung des im Vertragsgebiet anfallenden und in den öffentlichen Einrichtungen des TAV selbst gesammelten und fortgeleiteten Abwassers durch ReFood.

ReFood betreibt am Standort Genthin eine aus zwei Anlagenteilen bestehende ARA. Die beiden Anlagenteile sind zwei jeweils biologisch arbeitende Abwasserbehandlungsanlagen, die sog. Kläranlage, in der hochbelastete Abwasserströme vorbehandelt werden (Hochlaststufe = Vorreinigung), und das sog. Klärwerk, eine mit Abwässern aus der Vorbehandlung und schwächer belasteten Abwässern beschickte 2. Behandlungsstufe (Niedriglaststufe). Ausschließlich in der Niedriglaststufe wird das kommunale Abwasser behandelt.

Das in der ARA gereinigte Abwasser leitet ReFood in den Elbe-Havel-Kanal ein.

Neben dem kommunalen Abwasser behandelt ReFood in der ARA im Verbandsgebiet des TAV anfallendes Abwasser gewerblicher und industrieller Unternehmen sowie das am Standort anfallende eigene Abwasser.

Neben diesem Einleitungsvertrag ist über ein Konzessionsmodell sicherzustellen, dass ReFood für die industriellen Abwasserströme, für die der TAV zuständig ist, ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis über das bestehende aktuelle vertragliche Verhältnis gesetzt wird.

Dabei dient der Abschluss dieses Einleitungsvertrages nach aktueller Einschätzung der Überbrückung einer Übergangszeit. Der TAV wird prüfen, inwieweit die Realisierung einer eigenen kommunalen Kläranlage für die Zukunft ein wirtschaftlicheres Konzept darstellt. Für die konzeptionelle Prüfung samt Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie für die Realisierung einer etwaigen kommunalen Kläranlage ist auf der Grundlage des vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ermittelten Zeitbedarfes für den Bau einer kommunalen Kläranlage (Vermerk vom 10.04.2017) ein Zeitraum von insgesamt 9 Jahren (gerechnet ab 05.09.2017) als realistisch einzuschätzen. Dieser Einleitungsvertrag regelt diese Übergangszeit.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Abwasserbeseitigungspflicht

Aktuell wird der TAV auf der Grundlage der Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 30.05.2016 als Abwasserbeseitigungspflichtiger für alles im Verbandsgebiet anfallendes Abwasser angesehen, weil das kommunale Abwasser gemeinsam mit dem industriellen Abwasser in einer Kläranlage gereinigt wird.

Bezüglich der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwässer aus der Tierkörperbeseitigung (TBA) besteht für den TAV eine unklare Rechtslage.

ReFood verfügt derzeit in Bezug auf die Einleitung des gereinigten Abwassers über eine Regelung, die als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten ist und unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten kein dauerhaftes Wasserrecht darstellt.

Der Abschluss dieses Einleitungsvertrages dient insoweit als erster Schritt zur Klärung der Abwasserbeseitigungssituation im Einzugsbereich der Kläranlage Genthin.

2. Umfang des Einleitungsrechts /-pflicht des TAV

Der TAV ist berechtigt und verpflichtet, das in seinen Mitgliedsgemeinden anfallende und in den öffentlichen Einrichtungen des TAV gesammelte und fortgeleitete Abwasser einschließlich des anfallenden Fremdwassereintrages der Niedriglaststufe zuzuleiten.

Das betrifft zur Zeit die Gebiete der TAV-Mitgliedsgemeinden Stadt Genthin mit den Ortsteilen Genthin, Mützel und Hüttermühle, die Stadt Jerichow mit allen Ortsteilen sowie das dezentral entsorgte Abwasser aus Sammelgruben und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen dieser Gebiete (aller Ortsteile), der Orte Tucheim, Paplitz, Gladau, Dretzel, Schattberge und der Stadt Möckern mit den Ortsteilen Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth und Wüstenjerichow (Anlage 1).

Darüber hinaus ist der Verband berechtigt, das Schmutzwasser aus den folgenden, nicht dem Verband angehörenden Orte, ReFood zur Reinigung zuzuleiten:

1. Wust
2. Sydow
3. Briest
4. Melkow
5. Schmetzdorf

Wenn das Schmutzwasser aus weiteren Mitgliedsgemeinden der Niedriglaststufe zugeleitet werden soll, wird ReFood umgehend in Kenntnis gesetzt und der Vertrag schriftlich ergänzt, sofern die Kapazität der ARA für die Reinigung des zusätzlichen Schmutzwassers ausreichend ist und keine Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich werden. Andernfalls nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags auf.

3. Technische Anlagen

Die Abwasserreinigung des kommunalen Abwassers erfolgt in der Niedriglaststufe. Mit dem Landesverwaltungsamt bzw. mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie Sachsen-Anhalt wurde im letzten halben Jahr abgestimmt, dass in der Niedriglaststufe erheblicher Investitionsbedarf besteht. Der umzusetzende Investitionssbedarf wird vom Landesverwaltungsamt aktuell auf 2,5 Millionen Euro geschätzt. Eine Auflistung der kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen ist dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ReFood sicherzustellen und

dem TAV nachzuweisen.

4. Entscheidung über technische Maßnahmen

ReFood kann im Rahmen der vorhandenen Anlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische und sonstige Maßnahmen nach eigenem Ermessen frei treffen, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung und Schlammbehandlung entsprechend den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet.

5. Verantwortung ReFood

Im Außenverhältnis ist ReFood in der Verpflichtung, den rechtlichen Rahmen für die Abwasserreinigung des Abwassers in ihrer Kläranlage sicherzustellen. Das Tagesgeschäft bezüglich des Betreibens der Kläranlage liegt in der Hand von ReFood. ReFood versichert, dass die Kläranlage insgesamt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird. Zur Einhaltung der Regeln der Technik gehört unter anderem die Vorhaltung eines entsprechenden Risikomanagements, die Vorhaltung eines entsprechenden qualifizierten Personalbestands, die Führung entsprechender Betriebstagebücher etc.

6. Interessenwahrung des TAV

Der TAV hat die Aufsichts- und Kontrollrechte, die sich aus seinen Verpflichtungen zur Beseitigung der auf seinem Gebiet anfallenden Abwässer ergeben. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Bereich des TAV durch den Inhalt dieses Vertrages nicht beeinträchtigt werden darf, sondern gefördert werden soll.

§ 2

Leistungen und Pflichten ReFood

1. Baumaßnahmen

ReFood wird die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Investitionsmaßnahmen vornehmen.

2. Instandhaltung der Anlage

ReFood gewährleistet, die Niedriglaststufe in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, so dass sie ihre Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang erfüllen kann. Die Anlagen sind betriebsfähig zu unterhalten, instand zu halten, pfleglich zu behandeln und stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben, die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten sind regelmäßig durchzuführen.

3. Übernahme und Reinigung

ReFood verpflichtet sich, die Abwässer des TAV in die Niedriglaststufe zu übernehmen, gemäß den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Vorschriften ordnungsgemäß zu behandeln und gereinigt dem Vorfluter zuzuführen.

Die einzuleitende Schmutzwassermenge wird auf 3.800 m³ pro Tag, 2.000 m³ pro 12 Stunden, 700 m³ pro 2 Stunden und 400 m³ pro Stunde begrenzt.

Die Abwässer des TAV müssen so beschaffen sein, dass es die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigt. Verbotene Stoffe, die von jeder Einleitung und jedem Einbringen ausgeschlossen sind, sind insbesondere:

- (1) feste Stoffe bzw. Abfälle jeder Art (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- (2) Trester, Blut, Trug, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- (3) erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- (4) feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- (5) Öle, Fette, z. B. abscheidbare, emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle; ausgenommen sind Fette und Öle aus dem Haushalt
- (6) aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;

- (7) Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- (8) Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- (9) Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfestoffe;
- (10) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- (11) Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Zyanwasserstoff, bilden;
- (12) radioaktive Abwässer.

Ferner müssen die Abwässer des TAV die in der Anlage 3 genannten Grenzwerte einhalten. Die genaue Probennahmestelle legen die Partner nach Errichtung des neuen Annahmebeckens einvernehmlich fest. Eine Probennahme durch ReFood entbindet den TAV nicht von seinen eigenen Kontrollpflichten.

Die Übernahme- und Reinigungspflicht entfällt in Fällen höherer Gewalt (Krieg, Terroranschläge, Sabotage).

4. Information über den Betrieb

ReFood informiert den TAV monatlich über den Betrieb und das Ergebnis der Abwasserreinigung, insbesondere über die Reinigungsleistung und Beseitigung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Reststoffe. ReFood hat den TAV sowie die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Betrieb der Anlage und damit die Reinigungsleistung beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen voraussehbar sind.

5. Haftung und Versicherungen

ReFood hat ihre Leistung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten. Die Haftung von ReFood richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Vertrages. ReFood trägt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung. ReFood stellt den TAV von allen gesetzlichen Haftungs- und anderen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie ihrer Pflicht aus diesem Vertrag fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

6. Rechtsnachfolger

ReFood ist berechtigt, mit Zustimmung des TAV die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden,

wenn nachvollziehbare Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit oder fachliche Eignung des Dritten bestehen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ReFood ihre Rechte und Pflichten auf ein i.S. des § 15 AktG verbundenes Unternehmen als Rechtsnachfolger überträgt.

§ 3

Leistungen und Verpflichtungen des TAV

1. Unterstützung von ReFood

Der TAV unterstützt alle Maßnahmen von ReFood, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen. Der TAV wird, insbesondere auch bei seinen Planungen und Satzungen, die Belange der Abwasserreinigung stets angemessen berücksichtigen.

2. Informationspflicht des TAV

Der TAV liefert häusliches Abwasser. Der TAV wird ReFood über alle Indirekteinleitungen informieren und an allen Prüf- und Genehmigungsverfahren für zusätzliche Indirekteinleitungen beteiligen. Neue Indirekteinleitungen mit einer Größe von mehr als 100 EGW oder bei denen die Grenzwerte gemäß Anlage 3 am Ort der Einleitung in den Kanal des TAV überschritten werden, bedürfen der Zustimmung von ReFood.

3. Haftung des TAV

Der TAV gewährleistet, dass das übergebene Abwasser nach Menge und Qualität den in diesem Vertrag festgelegten Einleitbedingungen entspricht. Insbesondere verpflichtet sich der TAV, im Rahmen seiner Satzungen und Genehmigungen sicherzustellen, dass alle Indirekteinleitungen den an sie gestellten rechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere der Abwasserverordnung (AbwV), Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) und der Kommunalabwasserverordnung (KomAbwVO).

Der TAV haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden der ReFood aus vertragswidrigen Einleitungen, insbesondere aufgrund erforderlicher Reinigungsmaßnahmen oder einer Erhöhung der Abwasserabgabe aufgrund einer Überschreitung der Überwachungswerte für die ARA. Im Übrigen richtet sich die Haftung des TAV nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der TAV stellt ReFood von allen gesetzlichen Haftungs- und anderen Ansprüchen Dritter

frei, sofern sie auf einer vertragswidrigen Einleitung beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz aufgrund des vom TAV zugeleiteten Abwassers.

§ 4

Vergütung

1. Grundsätze der Vergütung

(1) Der TAV zahlt ReFood für die Reinigung der in die Kläranlage eingeleiteten Abwässer ein in diesem Vertrag vereinbartes Entgelt. Dieses Entgelt umfasst alle Aufwendungen für den Betrieb der Kläranlage, die Beseitigung des Klärschlammes und der Reststoffe und sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie die Abwasserabgabe. In dem Entgelt nach § 4 Nr. 2 sind die im § 1 Nr. 3 genannten Investitionsmaßnahmen eingepreist.

(2) Die Vergütung erfolgt monatlich auf der Basis der eingeleiteten Abwassermengen in cbm nach den Festlegungen der folgenden Nr. 2. Der TAV ist berechtigt, die Monatsrechnung einschließlich aller dafür notwendigen Berechnungsgrundlagen und Nebenrechnungen nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Eine noch ausstehende Prüfung entbindet den TAV nicht von der Zahlungspflicht. Beansprucht der TAV nicht innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Monatsrechnung durch schriftliche Anzeige sein Prüfungsrecht, so gilt die Abrechnung als anerkannt.

2. Höhe der Vergütung

(1) Bezüglich der Höhe der Vergütung gilt ab dem 05.09.2017 ein festes Einleitentgelt von **1,31 EUR/m³** für das eingeleitete Abwasser (Schmutzwasser und Fremdwasser). Es gilt für die gesamte gemessene Abwassermenge.

(2) Das Einleitentgelt nach Absatz 1 unterliegt einer Anpassung mit Wirkung ab 1. Januar des Folgejahres aufgrund einer Mitteilung der ReFood jeweils spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres um den Anpassungsfaktor k , der sich unter Bezugnahme auf die u.g. Indizes wie folgt berechnet:

$$k = 0,046 \times \frac{CH}{CH0} + 0,078 \times \frac{TAM}{TAM0} + 0,209 \times \frac{E}{E0} + 0,124 \times \frac{P}{P0} + 0,249 \times \frac{SK}{SK0} + 0,294$$

K	=	Anpassungsfaktor
CH	=	Statistisches Bundesamt, Preis und Preisindizes für gewerbliche Produkte – Fachserie 17 Reihe 2 - lfd. Nr. 186 „Chemische Erzeugnisse bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“
CH0	=	CH gemäß Basisjahr
TAM	=	Statistisches Bundesamt, Preis und Preisindizes für gewerbliche Produkte – Fachserie 17 Reihe 2 - lfd. Nr. 608 „Reparaturen und Instandhaltung von Maschinen“
TAM0	=	TAM gemäß Basisjahr
E	=	Statistisches Bundesamt, Preis und Preisindizes für gewerbliche Produkte – Fachserie 17 Reihe 2 - lfd. Nr. 618 „Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“
E0	=	E gemäß Basisjahr
P	=	Statistisches Bundesamt, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen „Neue Länder und Berlin Ost“ – Wirtschaftszweig 20-21 Chemische Industrie
P0	=	P gemäß Basisjahr
sK	=	Statistisches Bundesamt, Preis und Preisindizes für gewerbliche Produkte – Fachserie 17 Reihe 2 - lfd. Nr. 9 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt ohne Energie“
sK0	=	sK gemäß Basisjahr
0,294	=	Nichtgleitender Kostenanteil

Eine Entgeltanpassung erfolgt nur, sofern der Anpassungsfaktor k höher als 0,03 ist. Sie ist erstmals zum 01.01.2020 möglich. Basisjahr ist erstmalig das Jahr 2018, danach das Jahr, in dem die letzte Entgeltänderung stattgefunden hat.

(3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eventuelle während der Vertragslaufzeit der ReFood gewährte Fördermittel für den Umbau der Niedriglaststufe, die der Allgemeinheit und dem TAV zugutekommen, auf das Einleitentgelt angerechnet werden. Das Einleitentgelt wird in dem Umfang gemindert, in dem die Fördermittel als Investitionszuschuss den auf den TAV entfallenden Aufwand von ReFood für die Erfüllung der Vertragsleistungen in Gestalt der Abschreibungen (AfA) reduzieren. ReFood informiert den TAV über die von ihr gestellten Fördermittelanträge und willigt ein, dass die fördermittelgebende Stelle dem TAV über die Gewährung von Fördermitteln informiert,

sofern die Niedriglaststufe betroffen ist.

(4) Basis der Kalkulation ist ein spezifischer Stromverbrauch des Abwassers des TAV von 1,515 kWh/m³. Die Vertragspartner erwarten, dass durch die beabsichtigten Investitionen eine signifikante Senkung des spezifischen Stromverbrauchs einhergeht. ReFood wird den Stromverbrauch ab der Inbetriebnahme des letzten wesentlichen Investitionsbestandteils für einen 12-Monatszeitraum separat messen und hieraus nach der gleichen Systematik, die bei der Ermittlung des o.g. Wertes von 1,515 kWh/m³ Abwasser des TAV angewendet wurde, den spezifische Stromverbrauch des TAV-Abwassers errechnen. Sollte die investitionsbedingte Senkung des spezifischen Stromverbrauchs größer als 6,5% sein, so werden 50% der über eine Senkung von 6,5% hinausgehenden Senkung an den TAV weitergegeben. Hierzu wird mithilfe des Abrechnungspreis und unter Anwendung der Preisbestandteile aus der in Absatz 2 enthaltenen Preisgleitklausel (Energie = Strom) der Strompreisbeitrag errechnet und um den 50% Senkungsanteil des TAV reduziert. Hieraus werden der neue Preis sowie die neue Preisgleitklausel errechnet. Der neue Preis und die neue Preisgleitklausel gelten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des letzten wesentlichen Investitionsbestandteils.

Rechenbeispiel:

Messwert heute: 1,515 kWh/m³, Messwert nach Umbau: 1,3 kWh/m³ --> Einsparung: 14,19 %, also größer 6,5%: Es muss neu gerechnet werden!

Anteil, der aufgeteilt werden muss: 14,19 % - 6,5 % = 7,69 %. Anteil TAV 50% = 3,8%

Abrechnungspreis: 1,31 €/m³

Preisbestandteil Energie 20,9%

= Strompreisbeitrag = 0,262 €/m³ --> Reduzierung um 3,8 % = 0,252 €/m³

neues Einleitentgelt dann 1,30 €/m³

Preisgleitklausel müsste dann ggf auch neu errechnet werden.

(5) Grundlage der Kalkulation des Einleitentgelts ist eine Klärschlammmenge von 1,250 kg/m³ Abwasser des TAV und Schlammverwertungskosten (Transport und Verwertung) i.H. von 46,05 €/t Klärschlamm. Pro m³ Abwasser des TAV ergibt sich somit ein Klärschlammpreisbeitrag von 0,058 €. ReFood berechnet bis zum März des Folgejahres auf der Grundlage der angefallenen durchschnittlichen Schlammverwertungskosten des abzurechnenden Vorjahres den neuen Klärschlammpreisbeitrag. Überschreitet der neue Klärschlammpreisbeitrag den kalkulierten Wert von 0,058 €/m³ um mehr als 3%, stellt ReFood dem TAV die Mehrkosten (Differenz des neuen und alten Klärschlammpreisbeitrages multipliziert mit der Abwassermenge des TAV des Vorjahres) separat neben dem Einleitentgelt bis zum 30. April des Folgejahres in Rechnung.

(6) Die Abwasserabgabe ist in der Kalkulation des Einleitentgeltes bereits enthalten.

ReFood erstattet dem TAV dessen verrechenbaren Anteil an der Abwasserabgabe in der Höhe, wie diese Aufwendungen von der Festsetzungsbehörde mit den Investitionen des TAV tatsächlich verrechnet wurden. Die Erstattung kann durch Reduzierung oder Einbehalt des Einleitentgelts erfolgen. Der TAV erhält eine Kopie des Festsetzungsbescheides.

(7) Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

3. Zahlungen

Das Entgelt wird nach Ablauf eines Monats auf der Grundlage der ermittelten Abwassermenge berechnet. Die Rechnungen sind fällig binnen einer Frist von 30 Tagen.

4. Ort und Art der Messung

(1) Zur Ermittlung der abrechenbaren Abwassermenge baut ReFood auf ihre Kosten Abwassermessanlagen in die auf ihrem Gelände ankommenden Abwasserdruckleitungen ein. Die Abwassermessanlagen müssen eine örtliche Anzeige haben und die Werte auf einen druckenden Zähler mit Datum und Uhrzeit in die Messwerte der Kläranlage übertragen. Über die Geräte und das Verfahren zur Messwertsteuerung und Probeanalyse ist das Einvernehmen des TAV herzustellen.

(2) Dem TAV ist die Möglichkeit einzuräumen, an der monatlichen Ablesung der Messanlagen der ReFood, als Basis für die Abrechnung, teilzunehmen.

(3) Sind die Messanlagen der ReFood nicht funktionsfähig, wird die Abwassermenge für diesen Zeitraum aus den vom TAV gemessenen Werten ermittelt. Zu diesem Zweck betreibt der TAV zu gleichen Bedingungen Messanlagen in den zur Kläranlage führenden Abwasserdruckrohrleitungen. Diese befinden sich:

Zuleitung aus dem Bereich Jerichow

- 1 . Hauptpumpwerk Kleinwulkow
- 2 . Pumpwerk Hohenbellin
- 3 . Hauptpumpwerk Brettin, Heinrich-Heine-Straße
- 4 . Hauptpumpwerk Schlagenthin
- 5 . Hauptpumpwerk Kleinwusterwitz

Zuleitung aus dem Bereich Genthin Nord

- 6 . Pumpwerk Altenplathower Straße
- 7 . Pumpwerk Am Mühlenfeld

8 . Pumpwerk Gewerbegebiet Genthin-Nord

9 . Pumpwerk Ziegeleistraße

Zuleitung aus dem Bereich Genthin Süd

10 . Hauptpumpwerk Am Werder Genthin (Düker)

(4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Messanlagen jederzeit in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern. Hierzu gehört auch die auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften durchzuführende Kalibrierung der Messeinrichtung. Bei Verstoß hiergegen kann der jeweils andere Vertragspartner eine angemessene Frist setzen, um die Mängel zu beheben. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der fristsetzende Vertragspartner berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen im Name und für Rechnung des jeweils anderen Vertragspartners selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Beauftragte des TAV und von ReFood können sich jederzeit von der Funktionstüchtigkeit der Messanlagen unterrichten, selbst Messungen vornehmen sowie die Messaufzeichnungen einsehen und prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

(6) Der TAV und ReFood bestimmen eine Person und geben diese der ReFood und dem TAV als Ansprechpartner bekannt, die für die Bedienung der Vorrichtung, zur Messung und Registrierung der Werte verantwortlich ist. Alle Messwerte sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 5

Kontrolle und Haftung

1. Aufsichts- und Kontrollrechte des TAV

Der TAV hat gegenüber ReFood als Vertragspartner Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von ReFood aus diesem Vertrag. ReFood gewährt jederzeit Zugang zu der Niedriglaststufe.

Weiterhin sind dem TAV im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollpflichten folgende Unterlagen vorzulegen:

Beschreibung	Vorlagezyklus	Übergabeform
Wasserrechtliche Erlaubnis	nach Erteilung oder Änderung durch die Wasserbehörde	pdf-Datei
Mengenstatistik der täglichen Zulaufwerte der 3 Zuläufe des TAV [m³/d]	monatlich	Excel-Tabelle
Ablaufdaten der Kläranlage: - Analytik der behördlichen Überwachungswerte - Ablaufmengen [m³/d]	monatlich	Excel-Tabelle
Bescheide Abwasserabgabe	nach Festsetzung	pdf-Datei
Jahresberichte Klärschlamm Entsorgung	Jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres	pdf-Datei
Prüfprotokolle IDM (Zuläufe TAV)	jährlich	pdf-Datei

Bei Überschreitung von Ablaufwerten oder Störungen im Kläranlagenbetrieb, welche zu Überschreitung der behördlichen Überwachungswerte führen können, ist dem TAV ein Störmeldeprotokoll entsprechend Anlage 4 innerhalb von 24 Stunden nach Störungskenntnis per E-Mail zu übergeben.

2. Versicherung der ReFood

ReFood hat folgende Versicherungen abzuschließen und die Aufrechterhaltung der Versicherung dem TAV bei Vertragsabschluss und auf Verlangen nachzuweisen:

- a) Allgemeine Bauwesenversicherung, sofern Baumaßnahmen durchgeführt werden
- b) Allgemeine Ingenieurhaftpflichtversicherungen, sofern Ingenieurleistungen zu erbringen sind
- c) Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- und Sturmschäden der Anlagen
- d) Betriebsunterbrechungsversicherungen
- e) Allgemeine Haftpflichtversicherung, die insbesondere auf Forderungen Dritter aus von der Firma verschuldeten Gewässerschäden einschließt. Die versicherte Schadenssumme muss mindestens 10 Mio. Euro betragen. Mit ihr soll das Drittschadenrisiko für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- f) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Klärschlamm Entsorgungsfonds

§ 6

Gültigkeit und Kündigung

1. Laufzeit

Der Vertrag ist ab dem 05.09.2017 gültig für die Dauer von 9 Jahren. Der Vertrag endet am 04.09.2026.

2. Kündigung

Der Vertrag kann vor dem Zeitablauf nur aus wichtigem Grunde von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wenn der TAV mit der Zahlung des Einleitungsentgelts mehr als zwei Monate in Verzug gerät und die Vergütung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung schuldig bleibt;
- wenn eine der Vertragspartner wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z.B. Einhaltung der Mengen- und Grenzwerte);

3. Vertragsfortsetzung

ReFood verpflichtet, sich bis zum 04.09.2023 dem TAV ein Preisangebot für die Fortsetzung des Vertrages anzubieten.

§ 7

Vertragsänderungen und Nebenabreden

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Organvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seinem wirksamen Inkrafttreten der Zustimmung der Verbandsversammlung. Der TAV wird ReFood das Abstimmungsergebnis schriftlich mitteilen.

§ 9

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und evtl. Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

§ 10

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Ort, Datum

TAV Genthin

ReFood GmbH & Co. KG

Anlagen:

- 1 – Übersicht der angeschlossenen Ortschaften und Einwohner
- 2 – Aufstellung der geplanten Investitionen
- 3 – Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die Kläranlage
- 4 - Störmeldeprotokoll

Anlage 1 zum Vertrag TAV - ReFood

Übersicht angeschlossene EW KA ReFood / Stand 30.06.2016						
Anlage zum Einleitvertrag §1, Abs. 2						
		EW gesamt / Meldung vom EW - Meldeämtern zum 30.06.2016	davon zentral erschlossen	davon dezentral entsorgt		Summe Einwohner dezentral gesamt
Anlage	Gemeinde			Summe Einwohner mit KKA	Summe Einwohner mit ALG	
Stadt Jerichow	Altbellin	9	0	8	1	9
	Altenklitsche	94	0	21	73	94
	Annenhof	29	0	11	18	29
	Belicke	74	0	12	62	74
	Brettin	738	733	4	1	5
	Blockdamm	3	0	3	0	3
	Großdemsin	106	0	44	62	106
	Großwulkow	96	96	0	0	0
	Güssow	45	45	0	0	0
	Havemark	9	0	9	0	9
	Hohenbellin	81	81	0	0	0
	Jerichow	1.626	1.610	16	0	16
	Kade	464	455	0	9	9
	Kader-Schleuse	42	0	21	21	42
	Karow	420	407	0	13	13
	Kleindemsin	26	0	8	18	26
	Kleinmangelsdorf	108	108	0	0	0
	Kleinwulkow	110	110	0	0	0
	Kleinwusterwitz	205	205	0	0	0
	Klitznick	115	115	0	0	0
	Kuxwinkel	64	0	24	40	64
	Mangelsdorf	162	162	0	0	0
	Neubuchholz	43	0	8	35	43
	Neuenklitsche	216	0	38	178	216
	Neuedekin	34	34	0	0	0
	Nielbock	136	136	0	0	0
	Redekin	414	397	10	7	17
	Roßdorf	479	450	15	14	29
	Scharteuke	158	158	0	0	0
	Schlagenthin	678	657	6	15	21
	Seedorf	59	0	28	31	59
	Steinitz	34	34	0	0	0
	Zabakuck	155	140	0	15	15
Stadt Genthin	Mützel	531	531	0	0	0
	Hüttermühle	77	74	3	0	3
	Genthin	11.040	10.976	27	37	64
ausschließlich dezentrale Entsorgung						
Elbe-Parey (nur KKA)	Bergzow			21	0	21
	Derben			13	0	13
	Ferchland			9	0	9
	Güsen			8	0	8
	Hohenseeden			0	0	0
	Neuderben			4	0	4
	Parey			47	0	47
	Zerben			5	0	5
Genthin (KKA und ALG)	Dretzel			0	15	15
	Fienerode			18	43	61
	Gehlsdorf			0	7	7
	Gladau			6	0	6
	Hagen			8	27	35
	Holzhaus			14	3	17
	Papltz			0	1	1
	Parthen			0	3	3
	Ringelsdorf			2	3	5
	Schattberge			28	29	57
	Schopsdorf			6	7	13
	Tucheln			0	9	9
	Wiechenberg			2	32	34
	Wülpen			4	0	4
Stadt Möckern (KKA und ALG)	Dömitz			3	4	7
	Drewitz			14	7	21
	Magedburgerforth			0	5	5
	Reesdorf			2	0	2
	Wüstenjerichow			29	71	100
Zwischensumme			17.714	559	916	1.475
Entsorgte EW zentral und dezentral gesamt			19.189			
Summe entsorgte EW zentral und dezentral gesamt TAV Genthin und zusätzliche Orte TAV Havelberg			19.815			
durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge der Orte Wust, Sydow, Briest, Melkow, Schmetzdorf (TAV Havelberg):						
			2012	19.786	m³ / a	
			2013	19.657	m³ / a	
			2014	17.904	m³ / a	
			2015	17.546	m³ / a	
			2016	18.974	m³ / a	
			Mittelwert:	18.773	m³ / a	
(das entspricht bei einem Ansatz von 30 m³ / E *a = 626 EW / a)						

Zusammenstellung der Investitionen an der ARA Genthin zur Sicherstellung eines weiteren Betriebes der Anlage und Anpassung an den aktuellen Stand der Technik mit einer Gesamtinvestitionssumme von ca. 2.500.000 € (Grober Schätzwert, Unklarheiten liegen noch vor, bspw. bezüglich Baugrundbedingungen, derzeitiger Marktlage auf dem Bau- und Ausrüstungsmarkt. Teilinvestitionswerte (s.u.) dienen nur zur Orientierung, sie stellen eine unverbindliche Angabe dar).

1. Erneuerung des Annahmebereichs für kommunales Abwasser
 - a. Rückbau vorhandener Anlagen / Gebäude
 - b. Notwendige Rechenanlage / Sandfang / Technische Ausrüstung
 - c. Kompletter Anschluss, Steuerung etc.
 - d. Neubau Gebäude, ggf. inkl. Labor, Schaltwarte etc.

Ca. 647.000 €
2. Erneuerung der gesamten SPS-Technik und der PC-Technik inkl. Visualisierung

Ca. 182.000 €
3. Errichtung eines weiteren Belebungsbeckens mit Rührwerks-, Belüftungs-, Mess- und Regelungstechnik
 - a. Kompletter Behälterbau inkl. Ausrüstung
 - b. Anbindung
 - c. Regelungs- Messtechnik

Ca. 537.000 €
4. Technologische Änderung der Schwimmschlammbehandlung bzw. –Rückführung
 - a. Rohrleitungsbau
 - b. Einbindung in Schlammstapelbehälter

Ca. 143.000 €
5. Erneuerung der Belüftung in den Belebungsbecken Lipp I und Lipp II
 - a. Komplette Erneuerung der Belüftung
 - b. Dichtheitsnachweis

Ca. 31.000 €
6. Einbau von Rührwerkstechnik in die Belebungsbecken Lipp I, Lipp II und Lipp III
 - a. Lieferung und Einbau von Rührwerken
 - b. Einbindung in vorhandene Steuerung

Ca. 80.000 €
7. Nachrüstung von Mess – und Regelungstechnik
 - a. Nachrüsten des Belebungsbeckens mit Sauerstoffmessung und weiterer Parameter
 - b. Einbindung der Mess- und Regelungstechnik
 - c. Ausrüstung Schaltwarte / Labor

Ca. 68.000 €

Anlage 2 zum Vertrag TAV - ReFood

8. Gebläsetechnik und Automatisierung

- a. Erneuerung der Gebläsetechnik Lipp I und Lipp II
- b. Zusatz Regelungstechnik

Ca. 117.000 €

9. Errichtung eines Annahmebereiches für die mit Saugwagen angelieferten Fäkalien

Ca. 60.000 €

10. Errichtung einer weiteren Nachklärung

- a. Bedarf hinsichtlich Hydraulik etc. muss noch geprüft werden.
- b. Ggf. kompletter Behälterbau inkl. Ausrüstung und Anbindung

Ca. 500.000 €

11. Allgemeinkosten

- a. Engineering, Projektbearbeitung
- b. Montageleitung
- c. Probetrieb, Inbetriebnahme, Einweisung
- d. Beschilderung, Dokumentation

Ca. 135.000 €

Grenzwerte für die Abwassereinleitung

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1	Allgemeine Anforderungen			
1.1	Temperatur	T	35	°C
1.2	pH-Wert	pH	6,5 – 10,0	
1.3*	absetzbare Stoffe, aber kein Einzelwert über	abs. St.	-- --	ml/l ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe	AFS	200	mg/l
1.5	Phosphor, gesamt	P _{ges}	28	mg/l
	Richtwert Phosphor	P _{ges}	14	mg/l
1.6*	Stickstoff gesamt, gebunden aber kein Einzelwert über	TN _b	120 150	mg/l mg/l
1.7	Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	100	mg/l
1.8	Nitrit-Stickstoff	NO ₂ -N	10	mg/l
1.9	Chemischer Sauerstoffbedarf Richtwert	CSB	930	mg/l
	Grenzwert als gewichteter Mittelwert der Summe der 3 Zuläufe je Kalenderwoche, jedoch kein <u>Tageseinzelwert</u> * über und keine <u>Wiederholungsprobe</u> * über		1.300 1.600 1.600	mg/l mg/l mg/l
*	Gewichteter monatlicher Mittelwert über die Summe der 3 Zuläufe			
+	erneute Probenahme nach Überschreiten des Messwertes			
2	Organische Stoffe			
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle)	lipoph. St.	300	mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffindex			
2.2.1	gesamt		100	mg/l
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinaus- gehende Entfernung von Kohlen- wasserstoffen erforderlich ist		20	mg/l
2.2.3	absorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	1,00	mg/l
2.2.4	leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampf- flüchtig	Phen.	100	mg/l
2.4	Perfluorierte Tenside	PFT	300	mg/l
2.5	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser, ganz oder teilweise mischbar, biologisch abbaubar ent-			

Anlage 3 zum Vertrag TAV - ReFood

	sprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als	TOC	10	g/l
3	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
3.1	Antimon	Sb	0,5	mg/l
3.2	Arsen	As	0,5	mg/l
3.3	Blei	Pb	1,0	mg/l
3.4	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.5	Chrom 6-wertig	Cr-VI	0,2	mg/l
3.6	Chrom gesamt	Cr	1,0	mg/l
3.7	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.8	Kupfer	Ca	1,0	mg/l
3.9	Nickel	Ni	1,0	mg/l
3.10	Quecksilber	Hg	0,1	mg/l
3.11	Zink	Zn	5,0	mg/l
3.12	Zinn	Sn	5,0	mg/l
3.13	Mangan	Mn	2,0	mg/l
3.14	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	1,0	mg/l
3.15	Fluorid	F	50,0	mg/l
3.16	Sulfat	SO ₄ ²⁻	600	mg/l
3.17	Sulfid	S ²⁻	2,0	mg/l
4	Spontane Sauerstoffzehrung		100	mg/l
5	Farbstoffe	nur in einer so geringen Konzentration, dass Im Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlage keine sichtbaren Verfärbungen auftreten		
6	Gase	Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.		

Störmeldeprotokoll Kläranlagen

Kläranlage:

☐ ReFood

Festgestellte Abweichung / Nachproben:

Analysen – parameter	Grenzwert mg / l	Messwert 1 Datum:	Meßwert 2 Datum:	Meßwert 3 Datum:	Meßwert 4 Datum:
CSB					
BSB ₅					
Ammonium					
N ges.					
P ges.					
Unterschrift					

Eingeleitete Maßnahmen:

Störung beseitigt am:

Unterschrift Meister ABW / Klärwärter:

Weiterleitung an Untere / Obere* Wasserbehörde: ☐ erforderlich ☐ nicht erforderlich
(* Nichtzutreffendes streichen)

Wenn erforderlich, weitergeleitet am:
Datum Unterschrift

Weiterleitung an TAV Genthin zur Info am:
Datum Unterschrift

.....
Unterschrift Leiter ABW
Datum: